Richtlinie für Ehrungen verdienter Persönlichkeiten

durch die Ortsgemeinde Selbach (Sieg)

(aktualisierte Fassung Stand 21.06.2022)

Aufgrund des Selbstverwaltungsprinzips, das durch Art 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 49 Verfassung für Rheinland-Pfalz garantiert ist, hat der Ortsgemeinderat Selbach (Sieg) am 26.09.2019 folgende Richtlinie für Ehrungen verdienter Persönlichkeiten beschlossen:

1. Ehrenbürgerrecht

1.1 Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Ortsgemeinde Selbach (Sieg) und zum Wohle der Bevölkerung verdient gemacht haben, sei es in der Förderung des Gemeinwesens, in allen Bereichen der Politik, der Kultur, des Sports und des sozialen Bereiches, kann das Ehrenbürgerrecht gem. §23 GemO verliehen werden. Die Geehrten müssen nicht Einwohner/innen der Ortsgemeinde sein.

1.2 Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Ortsgemeinde zu vergeben hat.

1.3 Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde wird durch die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister oder im Vertretungsfall durch die Beigeordneten in deren Vertretungsreihenfolge unterzeichnet und überreicht.

2. Ehrentafeln für verdiente Persönlichkeiten

Personen, die sich um die Ortsgemeinde Selbach (Sieg) und zum Wohle der Bevölkerung verdient gemacht haben, sei es in der Förderung des Gemeinwesens, in allen Bereichen der Politik, der Kultur, des Sports und auf sozialem Gebiet, können mit Ehrentafeln verschiedener Klassen ausgezeichnet werden.

Ehrentafeln für die Ortsbürgermeistertätigkeit und die Mitgliedschaft im Ortsgemeinderat sowie in einem Ausschuss werden nach dem jeweiligen Ausscheiden verliehen. Ehrentafeln für ehrenamtliches Engagement können jederzeit verliehen werden.

Die Ehrentafeln werden nach folgenden Kriterien verliehen:

Ehrentafel in Gold

- für mindestens 20 Jahre Ortsbürgermeistertätigkeit
- für mindestens 30 Jahre Mitgliedschaft im Ortsgemeinderat
- für Bürgerinnen/Bürger mit sonstigem besonderem ehrenamtlichem Engagement

Ehrentafel in Silber

- für mindestens 10 Jahre Ortsbürgermeistertätigkeit
- für mindestens 20 Jahre Mitgliedschaft im Ortsgemeinderat
- für mindestens 30 Jahre Mitgliedschaft in einem oder mehreren Ausschüssen
- für Bürgerinnen/Bürger mit sonstigem großem ehrenamtlichem Engagement

Ehrentafel in Bronze

- für mindestens 5 Jahre Ortsbürgermeistertätigkeit
- für mindestens 10 Jahre Mitgliedschaft im Ortsgemeinderat
- für mindestens 15 Jahre Mitgliedschaft in einem oder mehreren Ausschüssen
- für Bürgerinnen/Bürger mit sonstigem ehrenamtlichem Engagement

3. Ehrungen bei privaten Jubiläen

3.1 Geburtstage

Bei 80. Geburtstagen, 85. Geburtstagen und ab 90. Geburtstagen jährlich, erhalten die Personen eine Gratulationsgabe.

3.1 Ehejubiläen

Bei Goldener Hochzeit (50 Jahre), Diamantener Hochzeit (60 Jahre), Eiserner Hochzeit (65 Jahre) und Gnadenhochzeit (70 Jahre) erhält das Ehepaar eine Gratulationsgabe.

3.3 Über Wert und Ausgestaltung des Präsentes entscheidet der Ortsgemeinderat durch gesonderten Beschluss.

3.4 Das Präsent wird durch die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister oder stellvertretend durch ihre/seine Vertreter/innen überreicht.

4. Nachrufe und Kranzspenden

4.1 Im Falle des Ablebens von amtierenden Beigeordneten sowie Ratsmitgliedern, würdigt die Ortsgemeinde die Verstorbenen durch Nachrufe und Kranzspenden (statt eines Kranzes auch Spenden für sozialen Zweck auf Wunsch der/des Verstorbenen).

4.2 Im Falle des Ablebens von ehemaligen Beigeordneten sowie Ratsmitgliedern, würdigt die Ortsgemeinde die Verstorbenen durch Nachrufe und Kranzspenden (statt eines Kranzes auch Spenden für sozialen Zweck auf Wunsch der/des Verstorbenen), wenn sie insgesamt mindestens zwei Wahlperioden eine ehrenamtliche Tätigkeit/ein Ehrenamt inne hatten und bei ihrem Tod in der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) ihren Wohnsitz hatten. Geringfügige Unterschreitungen der Wahlperioden (z.B. durch Nachrücken) sind unerheblich.

4.3 Im Falle des Ablebens von ehemaligen Beigeordneten und Ratsmitgliedern, die weniger als zwei Wahlperioden eine ehrenamtliche Tätigkeit/ein Ehrenamt inne hatten und bei ihrem Tod ihren Wohnsitz in der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) hatten, würdigt die Ortsgemeinde die Verstorbenen durch einen Nachruf.

4.4 Die Nachrufe zu 4.1 bis 4.3 erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in der Wochenausgabe des Mitteilungsblattes der Verbandsgemeinde Wissen.

4.5 Bei Inhaberinnen und Inhabern von Doppelmandaten in der Ortsgemeinde und in der Verbandsgemeinde soll im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wissen ein gemeinsamer Nachruf erfolgen.

4.6 Beim Tod einer/eines amtierenden oder ehemaligen Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister würdigt die Ortsgemeinde die Verstorbene/den Verstorbenen durch einen „Sondernachruf“ und eine Kranzspende.

4.7 Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, in besonders begründeten Einzelfällen von diesen Regelungen abzuweichen. Beim Ableben von Persönlichkeiten, die nicht durch die Regelungen 4.1 bis 4.6 erfasst werden und sich besondere Verdienste um die Ortsgemeinde Selbach (Sieg) erworben haben, entscheidet die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister.

5. Vorschlagsrecht und Beschlussfassung

5.1 Vorschlagsberechtigt für das Ehrenbürgerrecht und die Ehrentafeln im Sinne von Punkt 1 und 2 sind die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister und die Mitglieder des Ortsgemeinderates.

5.2 Die Ehrentafel aller Klassen wird für die Ortbürgermeistertätigkeit und die Mitgliedschaft im Ortsgemeinderat sowie in einem Ausschuss nach Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen und dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Ehrenamt verliehen.

5.3 Der Ortsgemeinderat entscheidet über die Verleihung der Ehrentafeln aller Klassen für sonstiges ehrenamtliches Engagement mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

5.4 Für die Entziehung einer Ehrung (Punkt 1 und 2) findet § 23 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz entsprechend Anwendung.

6. Schlussvorschriften

6.1 Diese Richtlinien haben keinerlei Wirkung nach außen und bewirken keinen Rechtsanspruch auf Ehrungen durch die Ortsgemeinde Selbach (Sieg).

6.2 Die Gültigkeit von Beschlüssen über Ehrungen, die aufgrund anderer Rechtsgrundlagen ergangen sind, sowie die Gültigkeit von Verleihungen von Ehrungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

6.3 Die Richtlinie tritt mit dem Datum ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Selbach, 29.06.2022

Matthias Grohs
Ortsbürgermeister